

Vollzug der Naturschutzgesetze;  
**Verordnung**  
**des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm**  
**über das Landschaftsschutzgebiet „Paartal“ im Gebiet der Märkte Hohenwart,**  
**Reichertshofen und der Gemeinde Pörnbach vom 11. Oktober 1993**

Aufgrund von Art 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (ByRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt der Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 15. September 1993, Nr. 820-8623-16/78, genehmigte

**V E R O R D N U N G :**

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Der Flusslauf der Paar mit den an beiden Seiten des Gewässers vorhandenen Feuchtbiotopen, Schilfbeständen, flachmoorartigen Parzellen, ausgedehnten Feuchtwiesenflächen und kleineren Auwaldresten sowie das Hügelland mit seinen Hecken und Böschungen, der wegbegleitenden Vegetation und Magerrasenstandorten im Gebiet der Märkte Hohenwart und Reichertshofen sowie der Gemeinde Pörnbach wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

**§ 2**

**Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 21 km<sup>2</sup>.
- (2) <sup>1</sup> Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Karte M 1:25000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt; diese Karte dient zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebiets.
- <sup>2</sup> Die genauen Grenzen des Schutzgebiets sind grün in einer Karte M 1 : 5000, ausgefertigt vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm am 11. Oktober 1993, eingetragen.
- <sup>3</sup> Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in der Karte mit dem M 1 : 5000 (Innenseite der Grenzlinie).
- <sup>4</sup> Im übrigen ist auch noch die Standortkartierung des Amts für Landwirtschaft und Bodenkultur vom Juli 1980, neu überarbeitet im Juli 1991, Bestandteil dieser Verordnung.
- <sup>5</sup> Die Karten werden im Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm archivmäßig verwahrt und sind dort während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Zweck des Landschaftsschutzgebiets ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu gewährleisten, insbesondere die Erhaltung von Quellgebieten, von Feuchtgebieten in den Talbereichen, von Hecken und Böschungen im angrenzenden Hügelland zum Schutz gegen Bodenabtrag;
2. die wertvollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere im Talbereich der Paarauen (z. B. für Orchideen, Störche, Brachvögel) zu sichern und wiederherzustellen;
3. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren;
4. die landschaftsprägenden Elemente, wie Einzelbäume, Baum- und Strauchgruppen sowie kulturhistorische Elemente, insbesondere im Bereich der Hügellandschaft die linearen Kleinstrukturen der Hochraine, Ranken wegbegleitenden Säume und Magerrasenstandort zu bewahren;
5. den besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten.

#### **§ 4 Verbote**

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

#### **§ 5 Erlaubnis**

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamts Pfaffenhofen a. d. Ilm bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung –BayBO-) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
  - a) Gebäude (Art 2 Abs. 2 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser, Fischerhütten;
  - b) Einfriedungen aller Art, es sei denn, es handelt sich um Weide-, Forstkultur-, Spargel- und Hopfenwildschutzzäune ohne Verwendung von Beton;
  - c) Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise;
2. Soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nummer 1 handelt,
  - a) Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen, ausgenommen sind Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Fußkilometerzeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leichtschrift verwendet wird;
  - b) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen; dies gilt nicht für den saisonbedingter Verkauf von Spargel und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen ab Acker;
  - c) außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;
  - d) ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen oder zu ändern; ausgenommen sind nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser sowie Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
  - e) Straßen, Wege, Plätze, wie Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
3. Gegenstände, soweit die nicht bereits unter das Abfallgesetz fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
4. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer und – gräben herzustellen oder Dränanlagen zu errichten;
5. Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen. Art. 2 des Naturschutzergänzungsgesetz – NatEG – bleibt im übrigen unberührt;
6. Kahlhiebe über 0,5 ha vorzunehmen oder Monokulturen über 0,5 ha, insbesondere reine Nadelholzbestände, zu pflanzen, Laub- und Mischwaldbestände in reine Nadelholzbestände umzuwandeln;

7. außerhalb der dem örtlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
  8. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamts als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;
  9. Grünland im Abstand von 20 m zur Paar umzubrechen;
  10. die Grabenfräse in wasserführenden Gräben einzusetzen.
- (2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Nass- und Feuchtfeldern sowie Mager- und Trockenstandorten gem. Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG.
- (3) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkung durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden könne. Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Vorhaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. A (z. B. Hotel- und Appartementsanlagen, Industrio- oder Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und für Freileitungen ab 110 KV Nennspannung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d.
- (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

## **§ 6 Ausnahmen**

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach dem jeweils technischen und wissenschaftlichen Stand (Grünlandnutzung, Ackernutzung und Sonderkulturen - z. B. Hopfen, Spargel) in der Form, wie sie in der Standortkartierung des Amtes für Landwirtschaft und Bodenkultur Ingolstadt vom Juli 1980, neu überarbeitet im Juli 1991, M 1:5000, die Bestandteile dieser Verordnung ist, eingetragen ist;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang oder mit dem Ziel, die Wälder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden Baumartenzusammenstellung zuzuführen;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes, soweit diese eine standortgemäße Naturverjüngung der Waldbestände zulässt;
4. die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer und deren Ufer einschließlich der vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben und vorhandenen Drainagen sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht im gesetzlichen Umfang;
5. sämtliche Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erhaltung (Unterhaltung und Instandsetzung) von Straßen, Wegen und Plätzen Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenverkehrssicherungspflicht;
6. der Betrieb, die Instandsetzung, die ordnungsgemäße Unterhaltung und die Erneuerung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn;

7. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
  8. die Errichtung bzw. Änderung von Hopfenanlagen.
- Andere Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 7 Befreiung**

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erteilt. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung des Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

## **§ 8 Enteignende Maßnahmen**

Soweit diese Verordnung oder eine Maßnahme aufgrund dieser Verordnung eine Enteignung darstellt oder einer solchen gleichkommt, insbesondere, weil sie eine wesentliche Nutzungsbeschränkung darstellt, gilt Art. 36 BayNatSchG.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den Verboten des § 4 im Schutzgebiets Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen;
  2. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 der Verordnung erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
  3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 53 BayNatSchG.

## **§ 10 Inkrafttreten /Außerkräftreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen an d. Ilm in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Schrobenhausen über den Schutz von Landschaftsbestandteilen in den Gemeinden Adelshausen, Freinhausen und im Markt Hohenwart, Landreis Schrobenhausen, vom 5. Juni 1972 (Amtsblatt des Landkreises Schrobenhausen Nr. 24 vom 14. Juni 1972) soweit sie das jetzige Gebiet des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm betrifft, außer Kraft.
- (3) Die Verordnung der Regierung von Oberbayern über das Naturschutzgebiet „Windsberg“, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, vom 4. März 1985 (Amtsblatt der Regierung von Oberbayern vom 19. April 1985, Nr. 7, S. 74ff.) bleibt durch diese Verordnung unberührt.